

Verbüßung von Arrest ausserhalb des Dienstes

Autor(en): **Vogt, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **14 (1941)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516598>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

diese bleibt der Anspruch auf Sold wie bisher auf die ersten 45 Krankheitstage beschränkt. Vom 46. Krankheitstag hinweg erhalten sie dagegen von der Militärversicherung ein Krankengeld und können daher von diesem Zeitpunkt hinweg keinen Anspruch auf die Lohn- und Verdienstauffallentschädigung mehr erheben.

Der Ausweis über den geleisteten Aktivdienst (Meldekarte) wird für die in Militärsanitätsanstalten untergebrachten Wehrmänner vom Rechnungsführer dieser Anstalten ausgestellt.

Für die übrigen Wehrmänner, die in Zivilspitälern, Sanatorien oder in einem der Militärspitäler Thun oder Andermatt untergebracht sind oder die in häuslicher Behandlung stehen, wird die Meldekarte in Zukunft von der eidgenössischen Militärversicherung, Laupenstrasse 9 in Bern, erstellt. Die Spitäler selbst dürfen keine Meldekarten ausfüllen, und es ist den Kassen sowie den Arbeitgebern untersagt, auf Grund der Meldekarten, die von Spitälern ausgestellt werden sollten, Lohn- oder Verdienstauffallentschädigungen auszurichten.

Verbüssung von Arrest ausserhalb des Dienstes

von Hptm. G. Vogt

Wird der Arrest während des Dienstes abgesessen, so sind die Arrestanten sold- und verpflegungsberechtigt (D. R. Ziff. 46).

Sie haben deshalb auch Anspruch auf Lohn-, bzw. Verdienstersatz, sofern im übrigen die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Hat der Arrestant den Arrest ausserhalb des Dienstes, z. B. nach der Entlassung, zu verbüssen, so ist er zur reglementarischen Verpflegung berechtigt. Er ist jedoch gemäss Art. 189, Absatz 1, des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 nicht soldberechtigt. Deshalb ist er vom Erwerbstersatz ausgeschlossen.

Hingegen können seine Angehörigen, wenn sie infolge des Vollzuges in Not geraten, gestützt auf Art. 189, Absatz 3, des Militärstrafgesetzes (M. St. G.) die Notunterstützung beanspruchen, sofern im übrigen die Voraussetzungen der Verordnung vom 9. Januar 1931 über die Wehrmännerunterstützung erfüllt sind.

Bei Arrest ausserhalb des Dienstes ist der Arrestant gegen die Folgen von Krankheiten und Unfällen versichert nach Massgabe der Bestimmungen über die Militärversicherung.

Im Interesse der Gesunderhaltung des Arrestanten, sowie mit Rücksicht auf seine Angehörigen und die Haftung der Militärversicherung schreibt Art. 188, Abs. 2, des M. St. G. vor, dass die Arrestlokale trocken sein, genügend Luft und Licht haben und überhaupt gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen sollen.

Wer fällt, über den läuft die Welt!

(Sprichwort)